



RECHNUNGSHOF
3, DAMPFSCIFFSTRASSE 2

A-1033 Wien, Postfach 240
Tel. (0 22 2) 711 71/0 oder

Klappe Durchwahl

Fernschreib-Nr. 135 389 rh a
DVR: 0064025
Telefax 712 94 25

An das

Präsidium des
Nationalrates

Parlamentsgebäude
1010 W i e n

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl
dieses Schreibens anführen.

Z1 246-01/91

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl. <u>2</u>	GF/19 <u>91</u>
Datum: 14. FEB. 1991	
Verteilt <u>15. II. 91</u> <u>haly</u>	

St. Jankovics

Betrifft: Entwurf eines BG über die Änderung des Glückspielgesetzes, des Ausschreibungsgesetzes 1989 und des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen 1991; Stellungnahme

Der Rechnungshof beehrt sich, 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem ihm mit Schreiben des BMF vom 14. Jänner 1991, GZ 26 1100/1-V/14/91, vorgelegten Entwurfes über die Änderung des Glückspielgesetzes, des Ausschreibungsgesetzes 1989 und des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen 1991 zu übermitteln.

Anlage

13. Feber 1991

Der Präsident:

Broesigke

Für die Richtigkeit
der Abfertigung:
haly



RECHNUNGSHOF
3, DAMPFSCIFFSTRASSE 2

A-1033 Wien, Postfach 240
Tel. (0 22 2) 711 71/0 oder

Klappe Durchwahl

Fernschreib-Nr. 135 389 rh a
DVR: 0064025
Telefax 712 94 25

An das

Bundesministerium für Finanzen

Himmelpfortgasse 4 - 8
1015 Wien

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl
dieses Schreibens anführen.

Zl 246-01/91

Betrifft: Entwurf eines BG über die Änderung des
Glückspielgesetzes, des Ausschreibungs-
gesetzes 1989 und des Einführungsge-
setzes zu den Verwaltungsverfahrensges-
etzen 1991; Stellungnahme

Schr. d. BMF vom 14. Jänner 1991,
GZ 26 1100/1-V/14/91

Der RH nimmt zu dem im Gegenstand angeführten Gesetzesentwurf wie
folgt Stellung:

Zum § 31 Abs 1 und § 46 Abs 3 des Entwurfes:

Für die bescheidmäßige Kostenbemessung fehlte jede Bemessungsgrund-
lage; es fehlt somit die inhaltliche Bestimmtheit im Sinne des Art 18
Abs 1 B-VG. Im übrigen wird auf die Ausführungen in der Stellungnah-
me des RH vom 30. September 1989, Zl 3330-01/89, zum § 14 Abs 2 Z 7
und § 18 Abs 1 des Entwurfes eines Glückspielgesetzes verwiesen. Wei-
ters wird die oben angeführte Stellungnahme zum § 26 Abs 1 in Erinne-
rung gerufen.

Von dieser Stellungnahme wird das Präsidium des Nationalrates ue un-
terrichtet.

13. Feber 1991

Der Präsident:

Broesigke

Für die Richtigkeit
der Aufzeichnung: